



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2012

Der Oberbürgermeister

V/61-612-4\_Änd\_LP\_02  
Dezernat/Fachbereich/AZ

14.02.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	02.03.2023	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	06.03.2023	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	14.03.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	30.03.2023	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“
- Beschluss über die Stellungnahmen der Beteiligung der Eigentümer\*innen und der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange (Abwägung)
  - Satzungsbeschluss

**Beschlussentwurf:**

1. Die Eigentümer\*innen und die von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 20 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW beteiligt. Über die während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß Beschlussentwurf der Verwaltung (Anlage 3 der Vorlage) entschieden. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Stellungnahmen der Beteiligung der Eigentümer\*innen und der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

- 01: Fachbereich Umwelt - Untere Wasserbehörde,
- 02: Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr,
- 03: Feuerwehr Leverkusen,
- 04: Fachbereich Tiefbau,
- 05: Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL),
- 06: Energieversorgung Leverkusen (EVL),
- 07: PLEdoc GmbH,
- 08: Wupperverband.

2. Die Stellungnahme der Öffentlichkeit (Anlage 4 der Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.

3. Die 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ (Anlage 1 der Vorlage) wird gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW (früher Landschaftsgesetz – LG) i. d. F. d. B. vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25.11.2016 und am 01.01.2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18.05.2021, Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19.02.2022, (Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4) und am 19.08.2022 (Nummer 3 Buchstabe d und e), in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i. d. F. d. B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15.04.2022, Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 (Nummer 13 und 14 traten am 1. Januar 2023 in Kraft), als Satzung beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung  
Deppe

In Vertretung  
Lünenbach

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                    Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:     Nein     Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                    Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                    €  
Fördermittel beantragt:     Nein     Ja                    %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                    zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                    €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                    €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                    €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                    €  
Produkt:                    Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                    €  
Produkt:                    Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

## **Begründung:**

### Planungsanlass:

Durch die 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ soll die Grundlage für die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ geschaffen werden.

### Ziel, Zweck und Inhalt der 4. Änderung des Landschaftsplans:

Die Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ wird seit vielen Jahren im Bereich der Kastanienallee durchgeführt. Die Durchführung der „Bierbörse“ kann entsprechend der aktuellen Rechtslage nicht durch Befreiungen nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen, ist die 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ notwendig.

### Planungsrechtlicher Status:

Der Bereich der Kastanienallee in Opladen liegt im baulichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und innerhalb des Geltungsbereiches des seit 1987 rechtskräftigen Landschaftsplans, der hier das Entwicklungsziel 6 „Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre Hervorhebung sowie ökologische Aufwertung durch Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen“ darstellt sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ und das Naturdenkmal 2.3-3 „Kastanienallee“ festsetzt.

Entsprechend der Bestimmungen des Landschaftsplans ist es u. a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Ferner ist es verboten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen bzw. Naturdenkmale zu beeinträchtigen oder zu beschädigen. Um die Genehmigungsfähigkeit für die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ herzustellen, ist die 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ notwendig.

### Verfahren:

Gegenstand der 4. Änderung ist die Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt zur LSG-Festsetzung 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ und zur ND-Festsetzung 2.3-3 „Kastanienallee“, mit dem Ziel, die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes zu ermöglichen. Die Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt umfasst lediglich die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu LSG.

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplans nicht berührt werden, wird die 4. Änderung des Landschaftsplans in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplans nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt. Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Aufstellung und die Beteiligung der Eigentümer\*innen und die Beteiligung der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die 4. Änderung des Landschaftsplans wurde dem Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 08.11.2022 vorgestellt.

Mit Schreiben vom 13.12.2022 wurde die Beteiligung der Eigentümer\*innen und die Beteiligung der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Fristende der Beteiligung war der 20.01.2023. Stellungnahmen sind eingegangen von:

- 01: Fachbereich Umwelt - Untere Wasserbehörde,
- 02: Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr,
- 03: Feuerwehr Leverkusen,
- 04: Fachbereich Tiefbau,
- 05: Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL),
- 06: Energieversorgung Leverkusen (EVL),
- 07: PLEdoc GmbH,
- 08: Wupperverband.

Vonseiten der NABU - Stadtverband Leverkusen, BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.) und LNU (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt) ist keine Stellungnahme eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen haben überwiegend die Änderung befürwortet, in einer Beteiligung wurde auf die Notwendigkeit der verkehrstechnischen Beteiligung verwiesen, in drei Stellungnahmen wurde auf die in Genehmigungsverfahren zu beachtenden Leitungen verwiesen, in zwei anderen Stellungnahmen wurde auf die in den Genehmigungsverfahren zu beachtenden Hochwasseraspekte abgehoben. Da vonseiten der Eigentümer\*innen und der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange kein Widerspruch zur Änderung eingegangen ist, bedarf die 4. Änderung des Landschaftsplans laut § 20 Abs. 2 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) nicht der Anzeige bei der höheren Naturschutzbehörde nach § 18 LNatschG.

Vonseiten der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen. Entsprechend der Bestimmung des § 20 Abs. 2 Satz 1 LNatschG bedarf es nicht der Verfahren nach §§ 15 bis 17 LNatschG (§ 15 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 16 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, § 17 Öffentliche Auslegung). Die Stellungnahme der Öffentlichkeit ist daher in diesem Verfahren nicht beachtlich, wird aus Gründen der Transparenz im Rahmen dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben.

#### Weiteres Vorgehen:

Die 4. Änderung des Landschaftsplans tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die 4. Änderung des Landschaftsplans in Kraft. Zuständig für das Verfahren der 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ ist der Fachbereich Stadtplanung, während der Fachbereich Umwelt die Federführung im Hinblick auf inhaltliche Fragestellungen und Schwerpunkte hat.

#### **Anlage/n:**

- Anlage1 : Entwurf Textl. Festsetzungen 4. Änderung Landschaftsplan
- Anlage 2: Vorprüfung Strategische Umweltprüfung 4. Änderung Landschaftsplan
- Anlage 3: Synopse Stellungnahme Beteiligung 4. Änderung Landschaftsplan
- Anlage 4: unbeachtliche Stellungnahme 4. Änderung Landschaftsplan

**Anlage 1**  
**zur Vorlage 2023 / 2012**

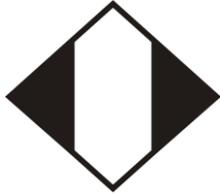
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Zum besseren Nachvollzug der 4. Änderung des Landschaftsplanes im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ werden die für die Änderung relevanten Textteile der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des geltenden Landschaftsplanes in der Fassung der Öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 13.07.1987 in kursiver Schriftart zitiert.

Die Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes sind durch unterstreichen neu gekennzeichnet.

Eine Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Mittels der nachfolgend eingefügten Planskizze kann die Lage der 4. Änderung des Landschaftsplanes räumlich nachvollzogen werden.



**Stadt Leverkusen**  
**Fachbereich Stadtplanung**

**Landschaftsplan**

**4. Änderung**

**Teilbereich**  
**„Kastanienallee Opladen“**

EINFÜGUNG EINER AUSNAHMEKLAUSEL MIT GENEHMIGUNGSVORBEHALT FÜR  
DIE DURCHFÜHRUNG DER TRADITIONSVERANSTALTUNG „BIERBÖRSE“

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen**  
**sowie Erläuterungen**  
**Entwurf zum Satzungsbeschluss**

Stand 16.01.2023

<b>I. PRÄAMBEL ZUR 4. ÄNDERUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>RECHTSGRUNDLAGE .....</b>	<b>3</b>
<b>PLANBESTANDTEILE.....</b>	<b>4</b>
<b>RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....</b>	<b>4</b>
<b>II. VERFAHRENSABLAUF .....</b>	<b>5</b>
<b>III TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN 3. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES TEILBEREICH „KASTANIENALLEE - OPLADEN“ .....</b>	<b>7</b>

## I. PRÄAMBEL ZUR 4. ÄNDERUNG

TEILBEREICH „Kastanienallee Opladen“:

### **EINFÜGUNG EINER AUSNAHMEKLAUSEL MIT GENEHMIGUNGSVORBEHALT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER TRADITIONSVERNSTALTUNG „BIERBÖRSE“**

Gegenstand der 4. Änderung des Landschaftsplanes ist die Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt zur Landschaftsschutzgebiets (LSG) -Festsetzung 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ mit dem Ziel der die Ermöglichung der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes. Die Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt umfasst lediglich die Ermöglichung der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten.

### **Rechtsgrundlage**

Die Änderung des Landschaftsplanes beruht auf folgenden Vorschriften:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW (früher Landschaftsgesetz – LG) i.d.F.d.B. vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021; Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 vorbehaltlich der Regelung des Artikels 2 zu § 34 Absatz 4, die am 19. August 2022 in Kraft tritt.
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i.d.F.d.B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015.

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplanes nicht berührt werden, wird die 4. Änderung des Landschaftsplanes in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt.

## Planbestandteile

Die 4. Änderung dieses Landschaftsplanes besteht aus

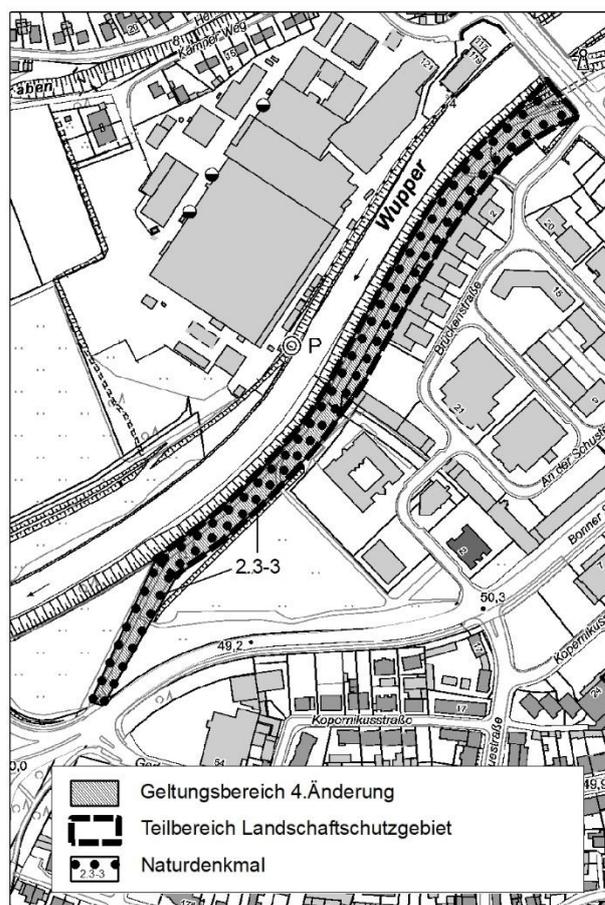
- den textlichen Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht (Textteil)

## Räumlicher Geltungsbereich

Die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich der Kastanienallee zwischen der Düsseldorfer Str. und Bonner Str. Der ca. 100 m lange nach Süden abknickende Bereich der Kastanienallee zwischen dem Wupperufer und der Bonner Str. befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des LSG 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“. Betroffen sind die in Gänze oder in Teilbereichen im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ befindlichen bzw. die mit den Bäumen der Kastanienallee bewachsenen Flurstücke der Gemarkung Opladen Flur 19 Flurstücke 108, 123, 126 und 127, bzw. Flur 23, Flurstücke 105 und 136.

Hinweis: Der Freiraumbereich zwischen dem nach Süden abknickenden Bereich der Kastanienallee und der Raul-Wallenberg-Str. befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes aber außerhalb einer Schutzgebietsfestsetzung.

Hinweis: Der Freiraumbereich zwischen dem nach Süden abknickenden Bereich der Kastanienallee und der Bebauung „Schusterinsel“ bzw. der Bonner Str. befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.



## II. VERFAHRENSABLAUF

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Leverkusen, den .....

.....

Fachbereich Stadtplanung

Am 12.12.2022 hat der Rat die Aufstellung die 4. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 14 LNatSchG NRW beschlossen.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister i.V. Beigeordneter

Den von dieser Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 12.12.2022 in der Zeit vom 13.12.2022 bis 20.01.2023 gemäß § 20 Abs. LNatSchG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung des Naturschutzbeirats erfolgte am 08.11.2022.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

Der Rat hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2022 die Stellungnahmen der von der 3. Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange geprüft.

Der Rat hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2022 die 3. Änderung Teilbereich Landschafts- und Naturschutz des Landschaftsplanes gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i.V.m. § 7 (1) GO NRW mit Erläuterung als Satzung beschlossen.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister

Die Satzung über die 4. Änderung Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ bestehend aus den textlichen Darstellungen nebst Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister

Die 4. Änderung Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ ist gem. § 19 LNatSchG NRW am \_\_\_\_\_.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leverkusen, den .....

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

### **III TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN**

#### **4. Änderung Teilbereich „Kastanienallee Opladen“**

Entsprechend § 80 LNatschG NRW bleiben Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf Grundlage der bisherigen Fassungen des LNatschG NRW erfolgt sind, in Kraft.

Die textlichen Festsetzungen des geltenden Landschaftsplanes umfassen

- die Festsetzung für die geschützten Flächen (§ 19 – 23 LG, vor Inkrafttreten des LNatschG NRW) (§ 23, §26, § 28 und § 29 BNatschG), nachfolgend unter Ziffer 2

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

**Hinweis zum Geltungsbereich der Darstellungen und Festsetzungen der 4. Änderung Teilbereich „Kastanienallee Opladen“:**

**Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf den Änderungsbereich.**

**Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des bestehenden Landschaftsplanes außerhalb der 4. Änderung werden hier zum besseren Verständnis in Auszügen in der Fassung der Öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 13.07.1987 in kursiver Schriftart zitiert, diese sind nicht als Bestandteil aufgeführt. Hier sei auf die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes verwiesen.**

**Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes bleiben unverändert gültig.**

**Die Entwicklungsziele im bestehenden Landschaftsplan werden nicht geändert.**

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2	<p><u>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.2-2 <u>bis</u> 2.2-5 und 2.2-7 bis 2.2-14 gemäß § 21 Buchst. a bis c LG, mit der Ziffer 2.2-6 gemäß § 21 Buchst. a <u>und</u> b LG.</p> <p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>	<p>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung (s. Grundlagenkarte II a), nach landschaftspflegerischen Kriterien (s. Grundlagenkarte II b) sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.</p> <p>Schutzzwecke gemäß § 21 LG:</p> <p>a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</p> <p>b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</p> <p>c) besondere Bedeutung für die Erholung.</p>
-----	---	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<p><i>Verboten ist insbesondere:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlage, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</i></li> </ol>	<p><i>Die Möglichkeit, dass von den Verboten und Geboten der Landschaftsschutzgebiete oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeit) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.</i></p> <p><i>Sofern sich der Landschaftsschutz auf im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, Verkehrsflächen etc. erstreckt, tritt der Schutz bei Verwirklichung des Flächennutzungsplans durch einen Bebauungsplan soweit erforderlich zurück.</i></p> <p><i>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze,</i></p>
--	--	---

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		<p><i>Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a) Landungs-, Boots- und Angelstege,</i></li> <li><i>b) Sport- und Spielplätze,</i></li> <li><i>c) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.</i></li> </ul> <p><i>Das Errichten bzw. Ändern baulicher Anlagen im Außenbereich und insbesondere im LSG ist grundsätzlich verboten. Die Untere Landschaftsbehörde kann aber auf Antrag für das Errichten oder Ändern von baulichen Anlagen, - hierunter fallen auch Anlagen, die unmittelbar dem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgartenbaulichen Betrieb diene-, i.S. § 35 Abs. 1-3 BBauG Befreiungen erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Die §§ 4 - 6 LG bezüglich Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen finden Anwendung.</i></p>
--	--	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>
	<p>2. <i>Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern.</i></p>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Nur temporäre Verlegungen von oberirdischer Versorgungsinfrastruktur.</p>
	<p>4. <i>Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.</i></p>	<p><i>Mobile, zeitweise aufgestellte Stände und Verkaufsbuden, die im Rahmen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produkte dienen, sind nicht betroffen.</i></p> <p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Es dürfen temporäre Verkaufsanlage aufgestellt werden, dabei dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>
	<p>5. <i>Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,</i></p>	<p><i>Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG.</i></p> <p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		Es dürfen temporäre Verkaufsanlage aufgestellt werden, dabei dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.
	7. <i>mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,</i>	<p><i>Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 2 LG. Das Verbot, Kraftfahrzeuge zu fahren und abzustellen, betrifft nicht landschaftliche Fahrzeuge.</i></p> <p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze bewegt werden um die Verkaufswagen in Position zu bringen. Dienen Kraftfahrzeuge als Verkaufswagen, dürfen diese außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze fahren bzw. abgestellt werden. Die Baumscheiben dürfen dabei nicht ohne entsprechende Schutzmaßnahmen befahren werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>
	10. <i>Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern,</i>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine landschaftsfremden Stoffe oder Gegenstände abgelagert werden. Dies gilt auch für ein Umfeld von 100 m um das Veranstaltungsgelände.</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

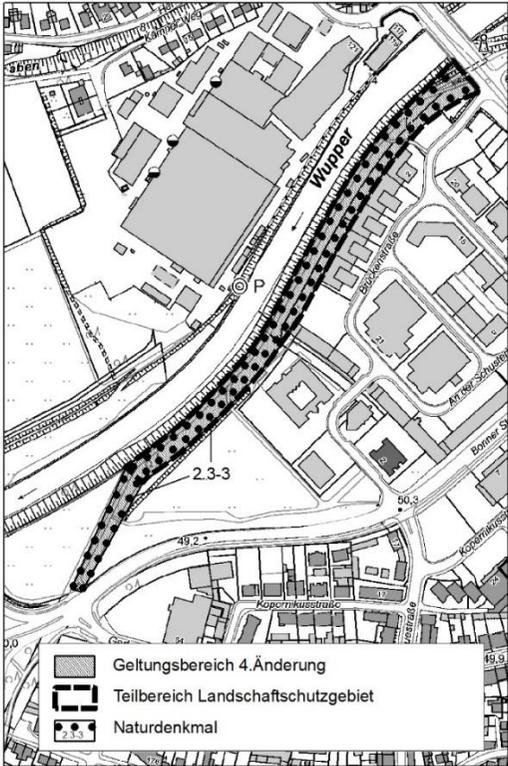
	<p>11. <i>Haus-, Gewerbe-, Straßen-, Industrieabwässer, Gülle, Silageabwässer oder andere, gewässerverschmutzende oder das Gewässer in der Qualität vermindernde Stoffe, z.B. Düngemittel, einzuleiten oder oberflächlich abzuleiten</i></p>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine gewässerverschmutzenden oder das Gewässer in der Qualität vermindernde Stoffe eingeleitet werden. Dies gilt auch für ein Umfeld von 1 km um das Veranstaltungsgelände.</p>
	<p>12. <i>wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen,</i></p>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Durch ein regelmäßiges Monitoring ist zu ermitteln, welche Arten durch die Bierbörse betroffen sind und welche Maßnahmen zum Schutz dieser nötig sind.</p>
	<p>13. <i>Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen,</i></p>	<p><i>Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen.</i></p> <p>Hinweis für die Bierbörse:</p> <p>Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler).</p> <p>Es sind Maßnahmen zum oberirdischen Baumschutz sowie zum Schutz des Wurzelwerkes an Bäumen auf dem Veranstaltungsgelände anzubringen“</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p><i>Af, Bdef, Ccd, Dc</i></p> <p>2.2-3</p>	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“</u></p> <p>Schutzzweck gemäß § 21 Buchst. a bis c LG NW</p>	<p><i>Vielfältig strukturiertes Tal der Wupper mit z.T. natürlich überfluteten Auenwiesen und Auwaldresten im Bereich der Wupperschleife und des Pescher Busches. An den Talhängen stocken noch überwiegend naturnahe Hangwälder. Bei Rheindorf und Opladen ist die Wupper eingedeicht und liegt innerhalb von Grünzonen.</i></p> <p><i>Das Schutzgebiet umfasst neben dem Tal der Wupper auch Teilflächen der Hochebene bei Imbach, schließt den Friedhof bei Reuschenberg mit dem hervorragenden alten Baumbestand sowie die Terrassenkante südlich von Mehbruch mit ein.</i></p> <p><i>Die ökologisch besonders wertvollen Gebiete in der Wupperschleife, am Wupperprallhang zwischen Imbach und Neuenkamp sowie die Seitentäler der Wupper (Henkensiepen und Hüscheider Bachtal) sind als Naturschutzgebiete unter den Ziffern 2.1-2 und 2.1-3 festgesetzt.</i></p>
	<p><b>Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden für:</b></p> <p><u>die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht</u></p>	<p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Kastanienallee Opladen“</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<p><u>und keine Gehölze oder sonstige Biotopstrukturen beschädigt werden. Die Belange des Natur-, Landschafts-, Arten- und Alleenschutzes sind zu beachten.</u></p> <p><u>In den Antragsunterlagen für die Durchführung der Veranstaltung sind Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen temporären Beeinträchtigungen aufzuzeigen.</u></p>	<p>bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich der Kastanienallee zwischen der Düsseldorfer Str. und Bonner Str. Betroffen sind die in Gänze oder in Teilbereichen im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 „Unteres Tal der Wupper“ befindlichen Flurstücke der Gemarkung Opladen Flur 19 Flurstücke 108, 123, 126 und 127, bzw. Flur 23, Flurstücke 105 und 136. <u>(siehe nachfolgende Planskizze)</u></p>
--	--	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		 <p>(Tätigkeiten und Arbeiten zur Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ sind beispielsweise das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen oder Ähnlichem, das Aufstellen von Biertischen und Bierbänken, Rangieren der Verkaufswagen,</p>
--	--	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		<u>Beleuchtung, Beschallung und Absperren des Veranstaltungsgeländes. Detaillierte Beschreibungen sind in den Antragsunterlagen anzugeben.)</u>
2.3	<p><u>Naturdenkmale (§ 22 LG)</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit dem § 34 Abs .3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur sind Naturdenkmale.</p> <p>Schutzzweck für alle Naturdenkmale gemäß § 22 Buchst. b LG</p> <p>zusätzlicher Schutzzweck für die Naturdenkmale mit den Ziffern 2.3-36 und 2.3-40</p> <p>gemäß § 22 Buchst. a LG</p>	<p>Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt in der Regel die Bewertung als hervorragende Baumgruppe, -reihe, Allee bzw. hervorragender Einzelbaum, Tümpel oder dgl. zugrunde oder die Bewertung als schutzwürdiges Gebiet (vgl. Grundlagenkarten II b).</p> <p>Schutzzweck gemäß § 22 LG:</p> <p>a) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe</p> <p>oder</p> <p>b) Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.</p> <p>Die Möglichkeit, dass von den Verboten und Geboten der Naturschutzdenkmale oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<p><i>Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten:</i></p>	<p><i>schlechthin Befreiung erteilt werden können, regelt § 69 LG.</i></p> <p><i>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeiten) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.</i></p>
	<p>1. <i>Bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,</i></p> <p><i>auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen</i></p>	<p><i>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.</i></p> <p><i>Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze, Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:</i></p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		<p>a) <i>Landungs-, Boots- und Angelstege,</i></p> <p>b) <i>Sport- und Spielplätze,</i></p> <p>c) <i>Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.</i></p>
	2. <i>Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern</i>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Nur temporäre Verlegungen von oberirdischer Versorgungsinfrastruktur..</p>
	4. <i>Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,</i>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>
	5. <i>Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen,</i>	<p><i>Zelte aufzuschlagen und Wohnwagen aufzustellen sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 70 Abs. 2 LG.</i></p> <p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

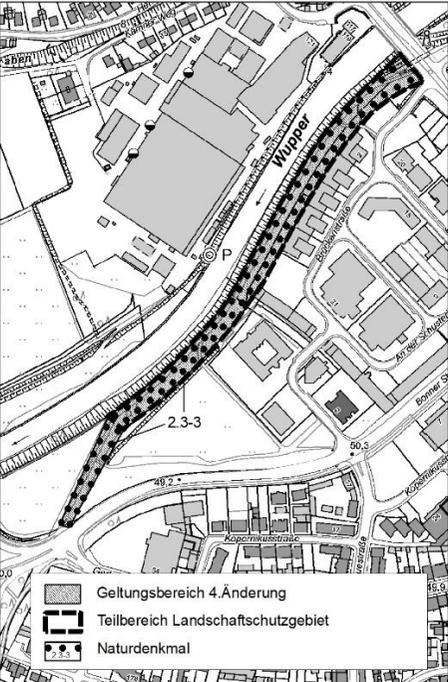
		Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Bäume und Wurzeln der Bäume nicht beeinträchtigt werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
	7. <i>mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen,</i>	<p><i>Ordnungswidrigkeit gemäß § 70 Abs. 2 LG</i></p> <p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Beim Aufstellen der Verkaufsanlagen dürfen Kraftfahrzeuge außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze bewegt werden um die Verkaufswagen in Position zu bringen. Dienen Kraftfahrzeuge als Verkaufswagen dürfen diese außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze fahren bzw. abgestellt werden. Die Baumscheiben der Bäume dürfen dabei nicht ohne entsprechende Schutzmaßnahmen befahren werden. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>
	10. <i>Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial an anderen als den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuwerfen, abzuladen oder zu lagern,</i>	<p>Ausnahmeklausel für Bierbörse:</p> <p>Durch ein Abfallkonzept ist sicherzustellen, dass keine landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände abgelagert werden. Dies gilt auch für ein Umfeld von 100 m um das Veranstaltungsgelände.</p>
	12. <i>wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Maßnahmen oder Vorrichtungen durchzuführen bzw. anzubringen sowie Raupen, Larven,</i>	Ausnahmeklausel für Bierbörse:

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<i>Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen.</i>	Durch ein regelmäßiges Monitoring ist zu ermitteln, welche Arten durch die Bierbörse betroffen sind und welche Maßnahmen zum Schutz dieser nötig sind.
	<i>13. Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen</i>	Als Beschädigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde, das Ausasten oder das Abbrechen von Zweigen.  Hinweis für Bierbörse:  Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler).  Es sind Maßnahmen zum oberirdischen Baumschutz sowie zum Schutz des Wurzelwerks an Bäumen auf dem Veranstaltungsgelände anzubringen.
	<i>Über die vorgenannten Verbote hinaus ist zusätzlich insbesondere verboten für</i>	
	<i>I. Naturdenkmale wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleeen, Gehölzgruppen oder -streifen, Hecken, Wäldchen und dergleichen</i>	

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	16. <i>Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu beschädigen oder auf andere Art zu beeinträchtigen</i>	Hinweis für die Bierbörse:  Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler).
	17. <i>die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) bzw. im Traufbereich oder Teile davon mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden im Kronen-/Traufbereich zu verdichten,</i>	Hinweis für die Bierbörse:  Zum Schutz der Bäume und des Wurzelwerkes sind außerdem geeignete Schutzmaßnahmen sowie ein oberirdischer Baumschutz vorzusehen.
	20. <i>an bzw. in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Feuer zu machen,</i>	
	21. <i>das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen, Bäume aufzuasten oder Zweige abzubrechen,</i>	Hinweis für die Bierbörse:  Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Notdurft nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen versehen wird. (Wildpinkler).  Zum Schutz der Bäume und des Wurzelwerkes sind außerdem geeignete Schutzmaßnahmen sowie ein oberirdischer Baumschutz vorzusehen.
BdCd 2.3-3	<i>Kastanienallee (ca. 100 Exemplare)</i>	<i>entlang der Wupper zwischen der Düsseldorfer Straße und der Bonner Straße</i>

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<p><b>Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden für:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>die der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ dienenden Tätigkeiten und Arbeiten, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und keine Beschädigungen, Beeinträchtigungen, Veränderungen oder Beseitigungen des Naturdenkmals verursacht werden. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Arten- und Alleenschutzes sind zu beachten.</u></li> </ul> <p><u>In den Antragsunterlagen sind konkrete Vermeidungsmaßnahmen bei möglichen temporären Beeinträchtigungen darzustellen.</u></p>	<p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ bezieht sich ausschließlich auf den grob umschriebenen Bereich der Kastanienallee zwischen der Düsseldorfer Str. und Bonner Str.</p> <p><u>(siehe nachfolgende Planskizze)</u></p>  <p>Die Planskizze zeigt eine topographische Karte des Opladen-Bereichs in Leverkusen. Ein schraffiertes Gebiet markiert den Geltungsbereich der 4. Änderung des Landschaftsplanes. Ein Bereich mit einem gepunkteten Rand stellt das Landschaftsschutzgebiet dar, und ein Bereich mit einem gestrichelten Rand markiert das Naturdenkmal. Die Karte zeigt die Wupper, die Kastanienallee, die Düsseldorfer Straße und die Bonner Straße. Ein Legende unten rechts erklärt die Symbole: Schraffur für 'Geltungsbereich 4. Änderung', gepunkteter Rahmen für 'Teilbereich Landschaftsschutzgebiet' und gestrichelter Rahmen für 'Naturdenkmal'.</p>
--	---	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

		<p><u>(Tätigkeiten und Arbeiten zur Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ sind beispielsweise das Aufstellen von Verkaufswagen, Verkaufsständen oder Ähnlichem, das Aufstellen von Biertischen und Bierbänken, Rangieren der Verkaufswagen, Beleuchtung, Beschallung und Absperrern des Veranstaltungsgeländes. Detaillierte Beschreibungen sind in den Antragsunterlagen anzugeben.)</u></p>
--	--	--

## Vorprüfung gemäß § 34 UVPG

### 4. Änderung Landschaftsplan „Kastanienallee-Opladen“

#### Vorprüfung gemäß § 34 UVPG

#### Kriterien entsprechend Anlage 6 des UVPG

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
  - 1.1. Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt.  
Die Ausnahmeregelung sieht die Ermöglichung der Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ vor. Die Ausnahme gilt, sofern nur geringfügige und nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, keine Gehölze gerodet oder beeinträchtigt und die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes beachtet werden.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
  - 1.2. Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst.  
Im Flächennutzungsplan der Stadt Leverkusen ist die Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die Änderung des Landschaftsplans steht im Einklang mit der genannten Planung.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
  - 1.3. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.  
Mit der Änderung des Landschaftsplans wird angestrebt die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ zu ermöglichen.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
  - 1.4. die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme.  
Die Änderung des Landschaftsplans wird auch angestrebt, um die seit 1988 durchgeführte „Bierbörse“ weiterhin zu ermöglichen. Gesundheitsbezogene Probleme sowie Umweltprobleme sind durch die Änderung ausgeschlossen.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
  - 1.5. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.  
Die Änderung des Landschaftsplans steht der Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften nicht entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft sowie der Artenvielfalt können ausgeschlossen werden.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
- 2.1. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.  
Da die Landschaftsplan-Änderung lediglich die Durchführung der einmal jährlich für einen Zeitraum von üblicherweise vier Tagen zuzüglich Auf- und Abbauzeiten stattfindenden Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ ermöglicht, ist keine Betroffenheit der Gebiete im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer oder Häufigkeit gegeben.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
- 2.2. den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.  
Siehe 2.1.
- 2.3. die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen).  
Es entstehen keine Risiken für die Umwelt. Die Durchführung der Traditionsveranstaltung „Bierbörse“ ist zeitlich befristet.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
- 2.4. den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.  
Siehe 2.1.
- 2.5. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.  
Der Bereich der Kastanienallee ist ein beliebtes Ziel für die Naherholung und wird ganzjährig als Verbindungsweg von Radfahrenden und zu Fuß Gehenden stark genutzt. Es handelt sich begleitend zu Geh- und Radweg um intensiv genutzte und gepflegte Wiesenflächen.  
Von häufigen Störeffekten für die Fauna durch die menschliche Nutzung ist schon heute auszugehen.  
Die Veranstaltung an einem verlängerten Wochenende mit Verkaufswagen, mobilen Sitzgelegenheiten und einem Veranstaltungszelt führen zu keiner dauerhaften, nachhaltigen Beeinträchtigung des LSG.  
**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**
- 2.6. Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Gebiete, bei denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmalgebiete).  
Die Änderung des Landschaftsplans durch eine Ausnahmeregelung dient dazu die die Durchführung einer Traditionsveranstaltung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zu ermöglichen und gleichzeitig die Schutzansprüche des Landschaftsschutzgebiets sowie des Naturdenkmals „Kastanienallee“ zu beachten. Neben dem

Landschaftsschutzgebiet sind keine weiteren Gebiete nach Nummer 2.3 betroffen.

Die nördliche Grenze des als NSG 2.1-3 „Wupper“ festgesetzten, südlich gelegenen FFH-Gebietes „Untere Wupper“ ist ca. 580 m entfernt.

**Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.**

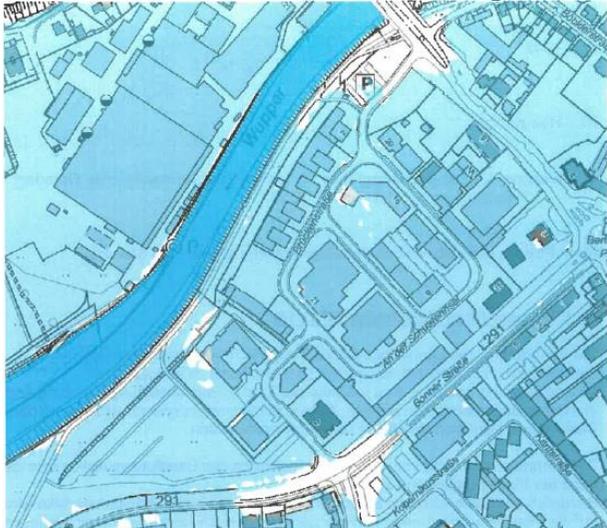
#### **Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall**

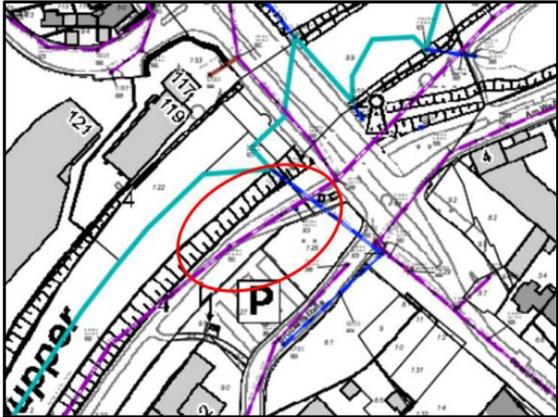
Die geplante Änderung des Landschaftsplans weist keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nicht erforderlich.



**4. Änderung des Landschaftsplans Teilbereich „Kastanienallee Opladen“**

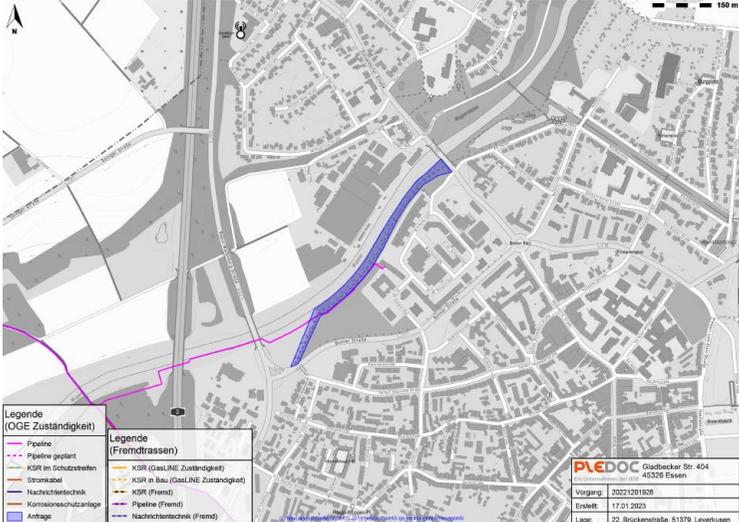
Beteiligung der betroffenen Eigentümer und der von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
01	Untere Wasserbehörde	<p>Die 4. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ befindet sich im Einzugsbereich der Wupper und somit im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Das Gelände der Traditionsveranstaltung Bierbörse liegt im hochwassergefährdeten Bereich, sodass bei Extremereignissen HQ extrem bzw. Starkregenereignissen die Fläche überflutet werden kann.</p> <p>Der Veranstalter/ Pächter der Fläche ist hinsichtlich des Überflutungsrisikos bzw. der Lage der Fläche umfassend zu informieren.</p> <p>Bezüglich der Bewertung und Beurteilung des Hochwasser-/ Überflutungsrisiko wird auf die Möglichkeit der Beratung durch zertifizierte Hochwasserberater hingewiesen.</p> <p>Weitergehende Informationen sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar: <a href="https://www.hochwasser-pass.com">https://www.hochwasser-pass.com</a>.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die Allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hinweisen.</p> <p>Innerhalb des Änderungsbereiches des Landschaftsplanes befinden sich keine Grundwassermessstellen, sodass keine Anforderungen hinsichtlich dieser gestellt werden.</p> 	Die Hinweise werden im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
02	Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr	Stellungnahme vom 18.01.2023: „Gegen die o. g. Änderung bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Bei weiteren Themen, die den Verkehr, auch hinsichtlich möglicher Zufahrten, betreffen, bitte ich darum den FB 36 einzubinden.“	Der Fachbereich wird im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
03	Feuerwehr Leverkusen	Stellungnahme vom 04.01.2023: „Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen die 4. Änderung des Landschaftsplanes „Kastanienallee Opladen“ keine Bedenken.“		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
04	Fachbereich Tiefbau	Stellungnahme vom 20.12.2022: „Von der zur Genehmigungsfähigkeit der Bierbörse erforderlichen Änderung ist der FB 66 nicht betroffen.“		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
05	Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AÖR	Stellungnahme vom 12.01.2023: „Außer der nachfolgenden Anmerkung haben die TBL keine weiteren Anmerkungen oder Einwände bzgl. der 4. Änderung des LP: Im nord-östlichen Ecke der 4. Änderung des LP (rot umrandet) quert eine städtische RW-Leitung (blaue Linie) und der Wuppersammler (magenta Linie) den Bereich.“ 	Die Hinweise werden im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
06	EVL	Stellungnahme vom 27.12.2022: Mit Bezug auf die Anfrage von Frau Saglam, Stadt Leverkusen, vom 12.12.2022, anbei die Stellungnahme von GBG und GBE für die Gewerke Gas, Wasser, Fern-	Die Hinweise werden im Rahmen nach-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag																		
		<p>wärme, Strom und Telekommunikation. Die Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Angabe der uns vorgelegten Unterlagen und Ausführungspläne.</p> <p><b>Strom:</b> Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p><b>Telekommunikation:</b> Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Im Geltungsberich befindet sich eine Fernmeldekabel der EVL.</p> <p><b>Fernwärme:</b> Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme.</p> <p><b>Gas/Wasser:</b> Es bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme..</p> <p><b>Wasserschutz:</b> <b>Allgemein:</b> Sämtliche in Betrieb befindlichen Leitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Es ist zu beachten, dass unsere Leitungen im Vorfeld durch Suchschlitze lokalisiert, die Tiefenlage ermittelt und entsprechend den Vorschriften geschützt werden (Schutzhinweis Leitungen der Energieversorgung Leverkusen). Für eine erforderliche Umverlegung der Leitungen ist mit einer Vorlaufzeit von ca. 4 Monaten zu rechnen</p>	<p>folgender Genehmigungsverfahren beachtet.</p>																			
07	PLEdoc GmbH	<p>Stellungnahme vom 17.01.2023:</p> <table border="1" data-bbox="517 983 1588 1232"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Beauftragter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG002027008</td> <td>200</td> <td>2 + 3</td> <td>8</td> <td>Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath</td> </tr> </tbody> </table> <p>von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p>	lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG002027008	200	2 + 3	8	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath	<p>Die Hinweise werden im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren beachtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Beauftragter														
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG002027008	200	2 + 3	8	Olaf Hofmann 0211/9707-00 Benrath														

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns im Anhang die Bestandspläne der eingangs erwähnten betroffenen Versorgungsanlage.</p> <p>Beachten Sie bitte, dass sich die Höhenangaben in den Längenschnitten auf den jeweiligen Zeitpunkt der Leitungsverlegung beziehen und zwischenzeitliche Änderungen des Geländeniveaus nicht nachgetragen worden sind Die Darstellung der Versorgungsanlage ist in den Leitungsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl kann die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ verläuft die eingangs aufgeführte Versorgungsanlage in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungssachse).</p> <p>Wir stellen Ihnen frei, die Leitungstrassen mit Hilfe der Bestandspläne nachrichtlich in das Planwerk zu übernehmen und die Versorgungsanlage mit dem 8 m breitem Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungssachse) auch in der Legende sowie in den textlichen Erläuterungen bzw. Festsetzungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Leitungsbetreiberin ist aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art ist grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Wie der Anlage 1 „Entwurf der textlichen Festsetzungen zur 4. Änderung des Landschaftsplanes mit Ergänzungen“ zu entnehmen ist, wird durch die Änderung des Landschaftsplanes lediglich eine „Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalte für die Durchführung der Traditionsveranstaltung Bierbörse“ festgesetzt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlage gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen der 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Kastanienallee Opladen“ keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Daher bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Landschaftsplanes.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der OGE GmbH  „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass uns geplante Maßnahmen im Zuge des Aufbaus der Bierbörse (Aufstellen von Hütten, Zelten o.ä.) anhand detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, Baustelleneinrichtungspläne) zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen sind. Bis zur Vorlage von aussagekräftigen Planunterlagen und dem Erhalt unserer projektspezifischen Stellungnahme sind jegliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich untersagt.</p> <p>Als Anlage übersenden wir auch eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH mit der Bitte um Beachtung.</p> <p>(Hinweis des Fb Stadtplanung: Die in der Stellungnahmen benannte „Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlage“ liegt den Akten bei, wird aus arbeitstechnischen Gründen in dieser Synopse nicht dargestellt.)</p>  <p>(Hinweis des Fb Stadtplanung: Weitere Lagepläne im M 1: 100 liegen den Akten bei, werden aus arbeitstechnischen Gründen in dieser Synopse nicht dargestellt.)</p>		

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
08	Wupperverband	<p>Stellungnahme vom 16.01.2023:  Aus Sicht des Wupperverbands teile ich Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 4. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich Kastanienallee Opladen haben. Ziel der Änderung ist die Grundlage für die Durchführung der Traditionsveranstaltung Bierbörse, welche seit vielen Jahren im August in dem genannten Bereich stattfindet, zu schaffen. Mit vorliegendem Verfahren soll die Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden.  Die Kastanienallee in Opladen verläuft entlang des Deichs, bevor sie nach Süden in Richtung Bonner Straße auf eine tiefer liegende Freifläche abknickt. Auch wenn der Bereich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, weise ich auf das Risiko hin, dass es bei einem HQextrem stellenweise zu Überflutung kommen kann.</p> <p>Aus diesem Grund bitte ich um Berücksichtigung der folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor dem Hintergrund der immer häufiger auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse ist es wichtig, dass sich die Verantwortlichen der Veranstaltung vor Beginn und während der Veranstaltung regelmäßig über die Wasserstände und über die Wetterlage auf dem Laufenden halten um ggf. auf veränderte Verhältnisse reagieren zu können.</li> <li>• Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine im Rahmen der Veranstaltung verwendeten oder zum Aufbau gehörenden Gegenstände in die Wupper gelangen können, und dass keine schädlichen Stoffe in die Wupper eingebracht werden.</li> <li>• Der Bereich des Veranstaltungsortes ist nach Beendigung der Veranstaltung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.</li> </ul>	Die Hinweise werden im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis: NABU – Stadtverband Leverkusen, BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) und LNU (Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt) wurden beteiligt. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

## **Anlage 4 zur Vorlage 2023 / 2012**

### **Hinweis:**

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplanes nicht berührt werden, wird die 4. Änderung des Landschaftsplanes in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Aufstellung der 4. Änderung des Landschaftsplanes in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes und die Beteiligung der Eigentümer und die Beteiligung der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist bei einer vereinfachten Änderung keine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und keine Öffentliche Auslegung vorgesehen.

Von Seiten der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen.  
Entsprechend der Bestimmung des § 20 Abs. 2 Satz 1 LNatschG bedarf es nicht der Verfahren nach §§ 15 bis 17 LNatschG (§ 15 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 16 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, § 17 Öffentliche Auslegung). Die Stellungnahme der Öffentlichkeit ist daher in diesem Verfahren nicht beachtlich, wird aus Gründen der Transparenz im Rahmen dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben.

  
  
  
C. B. #11/22  
Leverkusen, den 04.12.2022

c/o

  
Stadt Leverkusen  
Friedrich-Ebert-Platz 1  
51373 Leverkusen  
FAX: 0241 / 406 - 1172

**Stellungnahme zur geplanten 4. Änderung des Landschaftsplan, Teilbereich „Kastanienallee Opladen“**

Das Verfahren zur 4. Änderung des Landschaftsplans im Bereich „Kastanienallee Opladen“ wird in ein rechtskonformes förmliches Änderungsverfahren gemäß §§ 14 bis 19 LNatSchG überführt.

**Form und Inhalt des bislang gewählten Verfahrens wird eingehend abgelehnt**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Das avisierte Verfahren zur 4. Änderung des Landschaftsplans, hier Teilbereich „Kastanienallee Opladen“, wird in der geplanten Form und im Inhalt abgelehnt.

Das Verfahren zur 4. Änderung des Landschaftsplans im Bereich „Kastanienallee Opladen“ wird, wenn überhaupt, in ein rechtskonformes förmliches Änderungsverfahren gemäß §§ 14 bis 19 LNatSchG überführt.

### Begründung:

Die Verwaltung der Stadt Leverkusen beabsichtigt, den Landschaftsplan im Bereich der Kastanienallee in Opladen im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 Absatz 2 LNatSchG NRW zu ändern.

Das vereinfachte Verfahren ist darüber hinaus ausschließlich in den Fällen anzuwenden, soweit Änderungen die Grundzüge des Landschaftsplans **nicht** betreffen.

Eine solche Ausnahme liegt im vorliegenden Fall erkennbar **nicht** vor.

Die Stadt Leverkusen führt in ihrer Verwaltungsvorlage aus, dass bislang Befreiungen von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans im Bereich der Kastanienallee Opladen im Sinne von § 67 BNatSchG erteilt worden seien.

Weiterhin führt die Stadt Leverkusen in ihrer Verwaltungsvorlage aus, dass es gemäß den rechtsverbindlichen Festsetzungen des bislang gültigen Landschaftsplans der Stadt Leverkusen verboten sei, bauliche Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern, oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürften.

Ferner ist es bislang verboten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen, mit Kraftfahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen, bzw. Naturdenkmale zu beeinträchtigen oder zu beschädigen.

Im vorliegenden Fall soll die „Traditionsveranstaltung“ „Bierbörse“ entlang der Kastanienallee an der Wupper in Leverkusen-Opladen durchgeführt werden.

Hierzu werden Buden, Verkaufsstände und Verkaufswagen aufgestellt sowie das Landschaftsschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen auch außerhalb der Fahrwege, Park- oder Stellplätze befahren.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Bäume der gesetzlich geschützten Kastanienallee beeinträchtigt oder gar beschädigt werden.

Die Änderungen des Landschaftsplans sollen ausschließlich der Durchführung der „Traditionsveranstaltung“ „Bierbörse“ dienen.

Hierbei handelt es sich um eine privatwirtschaftlich organisierte und durchgeführte Festveranstaltung.

Ein öffentlicher Belang zur Landschaftsplanänderung ist bislang nicht ersichtlich.

Es handelt es sich im vorliegenden Fall darüber hinaus um rechtlich wesentliche Änderungen bezüglich der Festsetzungen im bislang geltenden Landschaftsplans der Stadt Leverkusen im Bereich Kastanienallee Opladen, die die Grundzüge der Planung betreffen und somit im Sinne der §§ 14 bis 19 LNatSchG NRW ein förmliches Genehmigungs- und Anzeigeverfahren auslösen.

Es ist weiterhin **nicht** erkennbar, wie die privatwirtschaftliche Durchführung der Festveranstaltungen zukünftig in rechtlich und fachlich zulässiger Art und Weise genehmigt werden könnte, **ohne** die bisherigen Grundzüge des Landschaftsplans mit seinen zwingend erforderlichen Festsetzungen zu Geboten und Verboten im Landschaftsschutzgebiet und in unmittelbarer Nähe zum FFH - Gebiet Untere Wupper und den Naturdenkmälern der gesetzlich geschützten Alleen-Bäume nachhaltig zu verletzen.

Sofern die bisherigen Ausnahmen von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen zur Regel werden sollten, würde dieses den Sinn und Zweck eines Landschaftsschutzgebiets, eines FFH - Gebietes, von Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Alleen nachhaltig konterkarieren.

Der geänderte Landschaftsplan würde die Ausnahmeregelungen zum Regelfall konstituieren und somit Regelungsziel und Zweck von Landschaftsplänen gleichsam nachhaltig unterminieren.

Handlungsalternative könnte zudem sein, festliche Aktivitäten ausschließlich auf den Festplatz zwischen Bonner Straße und Kastanienallee zu begrenzen und somit die Kastanienallee und den Uferbereich der Wupper von baulichen Anlagen, Buden, Ständen, Verkaufswagen, Festzelten und mobilen Toiletten freizuhalten, um somit die Beschädigung von Bäumen, des Deiches sowie des Uferbereichs der Wupper sicher ausschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

